



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Höhe der Prozeßkosten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nun Dichter zu sein glauben. So giebt es jetzt auch Redner, welche, weil ihnen die politische Phrase, die für sie dichtet und denkt, reichlich vom Munde fließt Staatsmänner zu sein glauben. Sie sind es vor allen, welche nach einer parlamentarischen Regierung sechzen, bei der eine zufällige Abstimmung auch sie einmal auf einen Ministerfessel emporwirbeln könnte. Zum Glück für unser Vaterland sind wir noch nicht so weit. Schlimm genug, daß ein Mann, wie wir ihn jetzt in dem Abgeordneten Hänel kennen gelernt haben, Lehrer der deutschen Jugend ist. Mit welchen gehässigen Verschrobenheiten mag wohl ein solcher Professor unsern jungen Juristen die Köpfe füllen?

Einen versöhnenden Eindruck machte es, daß der Redner der National-liberalen, der Abgeordnete Dechelhäuser, nur Worte der Anerkennung für das Zustandebringen des Handelsvertrages hatte, und daß seine Rede durch keinen Mißlaut getrübt wurde. Überhaupt verlief die Angelegenheit ganz anders, als die explosiven Eingangsreden erwarten ließen. Der Antrag Bamberger auf Kommissionsberatung fand nur wenige Stimmen. Mit großer Mehrheit ward der Handelsvertrag einschließlich der vielgeschmähten Spritklausel angenommen und die Indemnität erteilt. In drei Tagen war alles vorüber. Sene Reden erwiesen sich also nur als eine neue Aufführung des Lustspiels: Much ado about nothing.



Die Höhe der Prozeßkosten.



Seitdem am 1. Oktober 1879 die deutsche Gerichtsverfassung ins Leben getreten ist, hat sich sehr bald und fast allerorten der Ruf erhoben: Die Gerichtskosten sind zu hoch! Im Reichstage hat dieser Ruf zahlreiche Stimmen gefunden. Auch wir erkennen an, daß der Prozeß mit zu großen Kosten belastet ist.

Deshalb sollte man aber nicht sagen: Die Gerichtskosten sind zu hoch; sondern: die Prozeßkosten sind zu hoch. Natürlich fühlt jeder, der einen Prozeß führt und dafür schwere Kosten bezahlen muß, diese Kosten nur als ein Ganzes. Die Prozeßkosten als Ganzes sind aber nur zum geringern Teil Gerichtskosten, zum größern Teil Anwaltskosten. Und man ist bei der Gesetzgebung der Jahre 1878 und 1879 in eine jedenfalls nicht geringere Übertreibung geraten bei den

Anwaltskosten als bei den Gerichtskosten. Eine Herabsetzung bloß der Gerichtskosten, soweit sie überhaupt nach Lage der Dinge thunlich ist, würde auf die Gesamtheit der Kosten so gering wirken, daß sie von den Prozeßführenden kaum als eine Erleichterung empfunden werden würde. Nur wenn zugleich die Anwaltskosten entsprechend herabgesetzt werden, wird der Not der Prozeßführenden einigermaßen abgeholfen sein. Der von den Juristen formulirte Ruf: Die Gerichtskosten sind zu hoch! läuft also auf eine Täuschung des Publikums hinaus. Der Laie versteht darunter die Prozeßkosten überhaupt, und in diesem Sinne stimmt er in den Ruf mit ein. Nur der Jurist weiß, daß Gerichtskosten und Prozeßkosten verschieden sind, daß erstere die Anwaltskosten nicht mit umfassen. Und in dem Rufe: Die Gerichtskosten sind zu hoch! tritt, verhüllt oder unverhüllt, das Bestreben auf, die Anwaltskosten, deren möglichste Höhe ja einem Teil unsers Juristenstandes sehr am Herzen liegt, unvermindert aufrecht zu erhalten, ja sogar dieselben durch die Beschränkung der Revision auf die Gerichtskosten für alle Zeit zu befestigen. Dies näher darzulegen in einer Weise, daß es auch für den Laien verständlich wird, ist der Zweck dieser Zeilen.

Zunächst eine allgemeine Betrachtung. Daß der Zivilprozeß mit Kosten belastet werde, ist nicht bloß ein finanzielles Bedürfnis des Staates und der bei demselben thätigen Personen, sondern es ist im Interesse der Rechtspflege selbst geboten. Die Prozeßkosten sind ein unentbehrliches Gegengewicht gegen arglistiges und leichtfertiges Prozeßsiren. Wenn nicht auf den Verlust des Prozesses eine gewisse Strafe stünde, so würden Unzählige den Versuch machen, ihrem Nächsten Hab und Gut abzuprozeßsiren. Die Prozeßkosten haben also die Bedeutung einer auf ungerechtes Prozeßsiren gesetzten Strafe. Daneben erfüllen sie allerdings zugleich den Zweck, die Kosten der Rechtspflege mehr oder minder zu decken. Aber dieser Zweck darf, bei guter Einrichtung der Rechtspflege, niemals der Hauptzweck werden. Die Frage, wie hoch die Kosten des Prozesses zu bestimmen sind, läßt sich daher nur aus den Zwecken der Rechtspflege selbst beantworten. Diese Zwecke aber führen daraufhin, daß man die Kosten nicht in möglichst großer Höhe, sondern nur in einem verständigen Maße auf den Prozeß legen darf. Denn es werden nicht bloß frivole Prozesse geführt, sondern auch viele, welche die Unvollkommenheit menschlicher Verhältnisse, namentlich auch der Gesetze selbst, notgedrungen herbeiführt; ja man kann sich auch nicht verhehlen, daß mancher, der wirklich Recht hat, ohne seine Schuld gleichwohl den Prozeß verliert und die Kosten bezahlen muß. Könnte man die Einrichtung treffen, daß nur die frivolen Prozesse mit hohen, die nicht frivol geführten aber mit niedrigen oder gar keinen Kosten belegt würden, so würde damit dem Zwecke der Prozeßkosten am meisten entsprochen sein. Das geht aber nun nicht an. Wir haben keine Mittel für eine solche Unterscheidung und müssen deshalb die Strafe der Prozeßkosten ergehen lassen wie die Wetter des Himmels, über Gerechte und Ungerechte. Aus alledem ergibt sich, daß diese

Strafe keine übermäßige sein darf. Denn das Übermaß führt nicht bloß dahin, daß schlechte Prozesse unterbleiben, sondern daß auch vollberechtigte Ansprüche unterdrückt werden, weil die Beteiligten nicht die Prozeßkosten daran wagen können. Eine übermäßige Belastung des Prozesses mit Kosten kommt also einer Rechtsverkümmern gleich. Man hat wohl darauf hingewiesen, daß ja dem Armen durch Bewilligung des Armenrechts die kostenfreie Führung des Prozesses ermöglicht werde. Das ist aber ein recht schlechter Trost. Ganz abgesehen davon, daß es viele giebt, die das Armenrecht zu erbitten sich schämen, gleichwohl aber einen Prozeß mit hohen Kosten nicht führen können, liegt auch in der häufigen Bewilligung des Armenrechts eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Wer das „Armenrecht“ hat, braucht vor keinem Prozeß, und sei er noch so frivol, zurückzusehen, und so bildet das Armenrecht nur allzuhäufig eine Art Erpressung in loyaler Form, welche gegen Wohlhabende zu üben versucht wird. Gerade darin also, daß die übermäßigen Prozeßkosten mit Notwendigkeit dahin führen, umso häufiger das Armenrecht zu bewilligen, liegt ein neuer Vorwurf für dieselben.

Betrachten wir nun die aus der Reichsgesetzgebung hervorgegangenen Prozeßkosten im Hinblick auf deren wesentlichen Zweck, so nehmen wir keinen Anstand zu sagen: Für deutsche Verhältnisse sind diese Kosten zu hoch. Die Rechtsverfolgung wird dadurch in einer Weise erschwert, daß auch die gerechte Sache oft darunter leidet.

Es wird jedoch für die weitere Darstellung von Interesse sein, auf die Entstehung unsrer Kostengesetze zurückzublicken. Wir wollen die Geschichte derselben nach den teils offenkundigen, teils auf sicherer Erkundung beruhenden Thatsachen zu geben versuchen.

Nachdem die Reichsjustizkommission sich dahin ausgesprochen hatte, daß zur einheitlichen Gestaltung des Prozesses auch die Kosten desselben einheitlich geordnet werden müßten, auch eine entsprechende Bestimmung in § 2 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung aufgenommen worden war, legte die Reichsregierung im Frühjahr 1878 dem Reichstage zunächst nur einen Gesetzentwurf über die Gerichtskosten und über die Gebühren der Gerichtsvollzieher, ohne eine Anwaltsgebührenordnung, vor. Es war diese Trennung der Kostengesetze gewiß beklagenswert. Der Reichstag wurde dadurch genötigt, über die Gerichtskosten und die Gerichtsvollziehergebühren vorweg, ohne Überblick über die Gesamtheit der Prozeßkosten, zu beraten und zu beschließen. Dies hat unverkennbar auf die Höhe der Kosten einen wesentlichen Einfluß geübt.

Das Reichsjustizamt war bei seinen Entwürfen von der Ansicht ausgegangen, daß eine Erhöhung der Prozeßkosten, im Vergleich mit der zur Zeit in Preußen bestehenden, gerechtfertigt sei, um die Zahl der Prozesse zu verringern. Man scheint hierbei vorzugsweise die Verhältnisse einzelner Landesteile, z. B. der ostpreussischen Provinzen, wo ein großer Prozeßunfug herrscht, im Auge gehabt

zu haben. Auch die Verhältnisse von Elsaß-Lothringen, wo die hohen französischen Kosten noch bestanden, dürften dabei einen Einfluß geübt haben. Dazu kamen die finanziellen Sorgen. Man über sah die Folgen des neuen Verfahrens in keiner Weise und glaubte doch darauf halten zu müssen, daß sich die Einkünfte der Justiz nicht verminderten. So entstand der Entwurf für die Gerichtskosten, bei dem man die bisherigen preußischen Kosten durchschnittlich um zwanzig Prozent zu überschreiten beabsichtigte, der aber durch manche, in ihren Folgen wohl kaum genügend berechnete Zusätze (z. B. durch die sehr ins Fleisch schneidenden Schreib- und Zustellungsgebühren, die man, abweichend vom preußischen Prozeß, noch besonders den Parteien aufslud) weit darüber hinausging. In den Motiven war in völlig loyaler Weise gesagt, man könne nicht früh und nicht unverhohlen genug betonen, daß das Werk nur ein Versuch sei, der voraussichtlich nach wenigen Jahren die auf Erfahrung sich stützende und erst dann sichere Hand der Revision herausfordern werde.

Ohne längere Verhandlung wurde im Reichstage der Entwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Diese war in einer schwierigen Lage. Ein Gesetz, welches aus einer Ansammlung einzelner, je für sich zu beurteilender, aber doch wieder in einem gewissen Zusammenhange stehender Zahlenansätze besteht, bietet für jeden Versuch der Umgestaltung unendliche Schwierigkeiten. Seine Grundlage hatte das Gesetz in den neuerlassenen, noch nicht in praktischer Übung befindlichen Justizgesetzen. Wer aber hatte diese Gesetze so im Kopfe, daß er auf dieser Grundlage alles überblickte? Überdies versicherten die Regierungsvertreter unablässig, daß die hohen Gebührensätze im finanziellen Interesse nicht zu entbehren seien. Gleichwohl erhoben sich in der Kommission Stimmen, welche die Sätze als entschieden zu hoch bezeichneten. Zu den einzelnen Paragraphen wurden eine Menge auf Abminderung gerichteter Anträge gestellt, diese teilweise auch angenommen, viele aber auch abgelehnt.

Die Hauptfrage lag in der Gebührenskala des § 8. Ähnlich dem preußischen Gebührensystem ging der Entwurf davon aus, für gewisse Prozeßabschnitte im Ganzen eine bestimmte „volle Gebühr“ eintreten zu lassen, welche sich je nach dem Werte des Streitgegenstandes steigerte. Während aber die Steigerung der preußischen Gebühren nach sehr kleinen Stufen sich bemaß, waren hier größere Stufen herausgegriffen, und zwar für die Werte von 0 bis 10 000 Mark 18 Stufen. Auch noch von da an sollte sich die „volle Gebühr“ für je hinzukommende 2000 Mark des Wertes um 10 Mark, und zwar bis ins Unendliche steigern. Diese „volle Gebühr“ war zugleich die Grundlage für das ganze weitere System. Denn es war vorgeschrieben, daß bei jeder geringern, selbständig mit Kosten zu belastenden Handlung wiederum die gedachte Gebühr, jedoch nur zur Hälfte, zu einem Viertel oder zu einem Zehntel in Anwendung komme. Der § 8 enthielt nun die Skala für diese „volle Gebühr,“ und deren Regulierung beherrschte das ganze Gesetz. Dieser Paragraph wurde einer auf

Vorschlag des Vorsitzenden ernannten Subkommission von 5 Mitgliedern überwiesen.

Die Subkommission hatte ohne Zweifel den besten Willen, die Sätze des Entwurfs auf ein sachentsprechendes Maß zurückzuführen. Aber die Aufgabe war nicht leicht. Die Aufstellung eines Systems dieser Art trägt schon kalkulatorische Schwierigkeiten in sich, welche nicht immer auf den ersten Wurf zu überwinden gelingt. Nach langem Verhandeln und nach mehrfach versuchten, aber als unbrauchbar befundenen Aufstellungen gelangte man endlich zu einer kalkulatorisch untadelhaften, die von dem Regierungsentwurf nur wenig abwich. Diese erhob die Subkommission zu ihrem Antrag. Es ist die jetzt im Gesetz enthaltene Skala. Um unsern Lesern, die mit den Kostengesetzen nicht näher bekannt sind, eine Anschauung davon zu geben, stellen wir hier drei Zahlenreihen zusammen, von denen die erste die Wertklassen, die zweite die für diese Wertklassen vorgeschlagenen Sätze des Regierungsentwurfs, die dritte die von der Subkommission vorgeschlagenen Sätze bezeichnet. (Sämtliche Zahlen bedeuten Mark.)

0	—	20	—	60	—	120	—	200	—	300	—	450	—	650	—	900	—	1200
1		2,40		5,20		9		13		18		24		30		36		
1		2,40		4,60		7,50		11		15		20		26		32		
1200	—	1600	—	2100	—	2700	—	3400	—	4300	—	5400	—	6700	—	8200	—	10 000
42		48		54		60		67		74		81		89		98		
38		44		50		56		62		68		74		81		90		

Die Subkommission ließ also die Sätze der beiden ersten Klassen unverändert, verminderte aber die Sätze der folgenden Klassen in der Art, daß sie in der 18. Klasse, statt wie der Regierungsentwurf bei 98, bei 90 anlangte. Man kann einen ungefähren Überblick über solche Zahlenreihen gewinnen, wenn man dieselben addirt und die gewonnenen Summen vergleicht. Thut man dies hier, so ergibt die Zahlenreihe des Regierungsentwurfs die Zahl 751,60, die Zahlenreihe der Subkommission 682,50.

Die Arbeit der Subkommission wurde gegen Schluß der Verhandlungen der schon tiefermüdeten Hauptkommission vorgelegt. Auf den Antrag des Abgeordneten Marquardsen (Professor des Staatsrechts in Erlangen, national-liberal) wurde dieselbe sofort von der Kommission en bloc angenommen.

Überhaupt schien bei der Mehrheit der Kommission nur eine sehr geringe Neigung vorhanden zu sein, auf eine Minderung der Kosten ernstlich hinzuwirken. Mehrere abmindernde Beschlüsse der ersten Lesung wurden bei der zweiten Lesung wieder rückgängig gemacht. An einzelnen Punkten wurde sogar eine Erhöhung der Kostensätze des Entwurfs vorgenommen. Für den Urkunden- und Wechselprozeß wurden statt fünf Behtel der vollen Gebühr, wie sie der Entwurf vorschlug, sechs Behtel gesetzt. Für eine zurückgenommene Privatanklage, für welche der Entwurf eine Mark bestimmen wollte, wurden drei Mark

bestimmt. Viele Posten wurden dadurch erhöht, daß man des Dezimalsystems halber an die Stelle von „ein Viertel der vollen Gebühr“ drei Zehntel setzte. Für Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren war besonders ein hannoverscher Amtsrichter bemüht. Auf seinen Antrag wurde die Pfändungsgebühr bei geringfügigen Beträgen (bis zu fünfzig Mark) von einer Mark auf zwei Mark erhöht. Auch die Zustellungsgebühr in amts- und schöffengerichtlichen Sachen wurde von fünfzig auf achtzig Pfennig hinaufgesetzt. Betrachtet man diese Erscheinungen in ihrem Zusammenhange, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß ein ausschlaggebender Teil der Kommissionsmitglieder so hohe Kosten zu bewilligen geneigt war in der nicht unbegründeten Voraussicht, daß die Höhe der Gerichtskosten und Gerichtsvollziehergebühren auch eine entsprechende Höhe der Anwaltsgebühren, für welche vor allem jenen Mitgliedern ein Bedürfnis obzuwalten schien, zur Folge haben werde.

Am Schlusse der Beratung kam noch zur Frage, ob nicht ein Mittel aufzufinden sei, das von manchen Seiten vorausgesetzte Übermaß der Kosten wenigstens nicht andauernd zu machen. Es wurden in dieser Richtung verschiedene Anträge gestellt, auch der Antrag, nach Ablauf einiger Jahre, insofern nicht ein neues Gesetz zustande gekommen, von selbst eine Minderung der Sätze um ein Fünftel eintreten zu lassen. Alle diese Anträge wurden abgelehnt. Die Kommission beschränkte sich darauf, dem Reichstag eine Resolution zu empfehlen, dahin gehend, daß binnen vier Jahren dem Reichstag eine Zusammenstellung der finanziellen Ergebnisse des Gesetzes behufs etwaiger Revision desselben vorgelegt werde. So gelangte der Entwurf mit verhältnismäßig geringen Änderungen an den Reichstag.

Hier kam das Gesetz auf Grund „mündlichen“ Berichts der Kommission acht Tage vor dem Schlusse zur Verhandlung. Jeder Versuch, eine erhebliche Änderung an dem Gesetze zu erwirken, würde von vornherein aussichtslos gewesen sein. Der Vorstand des Reichsjustizamtes erklärte, daß die Regierungen die Beschlüsse der Kommission mit Dank für deren ungewöhnliche und selbstverleugnende Hingebung annehme. Einige Redner (auch der Abgeordnete Windthorst) hoben zwar hervor, daß die Kosten sehr hoch gegriffen seien, stellten aber keine Anträge. Nur der Abgeordnete Dr. Marquardsen glaubte, daß diese Redner zu schwarz sähen, es werde sich durchschnittlich eine Erhöhung der Kosten nicht herausstellen. Er stellte wiederum den Antrag auf en bloc-Aannahme. Diese erfolgte. Auch die von der Kommission empfohlene Resolution wurde angenommen. So ist das Gesetz über die Gerichtskosten vom 18. Juni 1878 zustande gekommen.

Im Februar 1879 wurde dem Reichstage der Entwurf einer Anwaltsgebührenordnung vorgelegt. Dieselbe schloß sich in ihrem System dem System des Gerichtskostengesetzes an. Auch dem Anwalt sollte nicht jede einzelne Handlung im gewöhnlichen Laufe des Prozesses, sondern die gesamte Thätigkeit eines

bestimmten Prozeßabschnittes mit einer Vauschsumme, analog der „vollen Gebühr“ des Gerichtskostengesetzes, honorirt werden. Diese Vauschsumme steigerte sich mit dem Werte des Streitgegenstandes, und zwar nach den nämlichen Klassen, welche den Gerichtskosten zu Grunde lagen. Daneben waren dann für eine Menge außergewöhnlicher Handlungen des Prozesses noch besondere Gebühren bestimmt, die sich wiederum nach Bruchteilen (fünf Zehntel, drei Zehntel etc.) jener Hauptgebühr berechneten. Der Entwurf bewegte sich wiederum auf preußischer Basis. Denn auch nach den preußischen Gesetzen wurde der Anwalt ungefähr nach gleichen Grundsätzen honorirt, nur mit dem Unterschiede, daß dort die Klassen in weit kleinern Beträgen sich abstufte.

Das Gesetz vom 12. Mai 1851, welches auch in den neuen Provinzen (mit Ausnahme Hannovers) eingeführt war, bestand bis zum Jahre 1875 unverändert. Über die Frage, ob während jener Zeit die pekuniäre Stellung der Rechtsanwälte eine ausreichende gewesen, enthalten wir uns jedes Urteils. Bei der Kürze der seitdem verflossenen Zeit wird die große Mehrzahl unsrer Leser sich nach ihren eignen Anschauungen und Erinnerungen die Frage wohl beantworten können. Im Jahre 1875 legte die preußische Regierung (Justizminister Leonhardt) dem Landtage einen Gesetzentwurf vor, welcher sämtliche Gebühren der Rechtsanwälte um ein Viertel ihres bisherigen Betrages steigerte. Als Grund dafür wurden die veränderten Wertverhältnisse angeführt. Dieser Grund traf nicht zu. Durch die eingetretene Erhöhung der Werte wurden auch die Werte der Prozeßgegenstände erhöht, und da sich mit diesen zugleich die Anwaltsgebühren steigerten, so trug die Erhöhung der Werte die Erhöhung der Anwaltsgebühren schon von selbst in sich. Das neue Gesetz hatte also keinen andern Zweck, als die Anwälte noch über die gesteigerten Wertverhältnisse hinaus durch Zuwendung eines Mehreinkommens von 25 Prozent zu begünstigen. Gleichwohl fand das Gesetz beim Landtage unbeanstandete Annahme und wurde am 1. Mai 1875 verkündet.

Bei Entwurf des Reichsgesetzes über die Anwaltsgebühren hatte man nun von vornherein die Absicht, die Gebühren abermals zu erhöhen. Es walteten dabei teils dieselben Gesichtspunkte ob, die zu einer Erhöhung der Gerichtskosten geführt hatten, teils erachtete man die Erhöhung durch die Schwierigkeit des neuen Verfahrens für begründet. In diesem Sinne wurde der erste Entwurf beim Reichsjustizamt ausgearbeitet. Wir wollen, um die Höhe der in Betracht kommenden Gebührensätze zur unmittelbaren Anschauung zu bringen, dasselbe Mittel anwenden, welches wir oben zur Darstellung der Höhe der Gerichtskostenstufen gebrauchten, nämlich die einfachen Sätze der ersten 18 Klassen summieren. In dieser Summe veranschaulicht sich dann die Höhe der verschiedenen Tarife. Zu diesem Zwecke müssen freilich im preußischen Tarif die Wertklassen erst mittels einer Durchschnittsberechnung auf die Wertklassen des Reichstarifs reduziert werden. Verfährt man so, dann erhält man für den preußischen Tarif, wie er bis 1875 bestand, als Summe der Wertklassen die Zahl 318, für den

Tarif seit dem 1. Mai 1875 die Zahl 397. Der neue Reichsgesetzentwurf wollte nun die Skala in dem Maße erhöhen, daß für die Summe der Wertklassen, welche zwischen den Beträgen von 1 Mark und 54 Mark sich bewegten, die Zahl 433 sich ergab. Daneben waren aber in den Entwurf noch viele andre, für die Anwälte höchst vorteilhafte Bestimmungen aufgenommen, von denen wir nur die eine erwähnen wollen, daß während im preussischen Tarif die Steigerung der Gebühr bei einer gewissen Höhe aufhört, jetzt die Gebühr mit dem Wertgegenstande bis ins Unendliche wachsen sollte.

Dieser erste Entwurf wurde vom Reichsjustizamt einer Kommission von 8 aus allen Teilen Deutschlands berufenen Anwälten vorgelegt. Die Kommission fand die angelegten Gebühren noch viel zu niedrig. Das Reichsjustizamt sah sich dadurch veranlaßt, die Gebühr noch weiter zu erhöhen. Demgemäß wurde die niedrigste Gebühr von 1 auf 2 Mark gesetzt und eine Steigerung bis zur 18. Klasse auf 64 Mark vorgenommen. Die Summe der Reihe betrug nun 543. Auch noch andre für die Anwälte vorteilhafte Bestimmungen wurden neu in den Entwurf aufgenommen. So verbessert gelangte derselbe an den Reichstag.

Hier wurde der Entwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, über deren Zusammensetzung wir einiges sagen müssen. Die Kommissionen, welche der Reichstag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beruft, werden in der Weise zusammengesetzt, daß jede Fraktion nach Verhältnis ihrer Mitgliederzahl eine Anzahl Kommissionsglieder benennt. In den Fraktionen pflegen sich diejenigen, welche einer Kommission anzugehören wünschen, zu melden; unter den Gemeldeten, geeignetenfalls aber auch unter den übrigen Mitgliedern der Fraktion, wählt der Vorstand die ihm passend scheinenden aus.

Die hier fragliche Kommission wurde nun in der Weise zusammengesetzt, daß sie aus zehn Anwälten und elf andern Juristen bestand, die Anwälte also, bis auf einen halben Mann, die Hälfte bildeten. Die beiden konservativen Fraktionen hatten unter den von ihnen benannten vier und drei Mitgliedern je einen Anwalt, das Zentrum unter sechs Mitgliedern zwei Anwälte, die nationalliberale Partei aber unter sechs Mitgliedern vier Anwälte und die Fortschrittspartei lediglich zwei Anwälte für die Kommission ernannt. Über diese, vielleicht auffallend erscheinende Beteiligung persönlich Interessirter müssen wir folgendes bemerken. In jedem andern Berufe (z. B. bei Richtern, Beamten u.) würde die Teilnahme eines persönlich Interessirten an einer öffentlichen Thätigkeit juristisch und moralisch unmöglich sein. In Parlamenten nimmt man dies nicht so genau. Es kommt öfters vor, daß Abgeordnete für die Spezialinteressen ihres Wahlkreises eintreten müssen. Man hat auch nichts dabei gefunden, wenn ein einzelner Abgeordneter speziell für die Interessen seines Berufsstandes eintrat. Es war dies sogar insofern erwünscht, als auf diese Weise die beteiligten Interessen zu Gehör kamen. Aus diesen Gesichtspunkten hat man es auch nicht für ausgeschlossen erachtet, daß zu den Kommissionen

einzelne persönlich Beteiligte gewählt wurden. Freilich mag es wohl auch in den Parlamenten Persönlichkeiten geben, die es mit ihrem Gefühl nicht vereinbar finden, an Fragen solcher Art irgendwie sich zu beteiligen. Nach den vorherrschenden parlamentarischen Sitten würde eben wohl niemand etwas dabei gefunden haben, wenn in die Kommission für die Anwaltsgebühren auch eine kleine Anzahl von Anwälten gelangt wäre. Daß aber eine Kommission dieser Art zu $\frac{10}{21}$ aus persönlich Interessirten zusammengesetzt worden wäre, war bis dahin, soweit wir die parlamentarischen Verhältnisse überblicken, unerhört. Und wir möchten wohl erfahren, was die liberalen Parteien sagen würden, wenn z. B. bei einer Frage über die Eisenzölle die Konservativen fast nur Eisenindustrielle in eine Kommission entsendeten und damit eine derartige Zusammensetzung der Kommission erwirkten. Es brauchte nur ein einziges von den übrigen Mitgliedern der Kommission den zehn Anwälten beizutreten, so hatten diese die Mehrheit. Dafür war nun auch von vornherein gesorgt. Neben den vier Anwälten hatten die Nationalliberalen zwei Richter in die Kommission entsendet, von denen man sicher erwarten konnte, daß sie den Wünschen der Anwälte keinen erheblichen Widerstand leisten würden. War doch der eine derselben selbst vierundzwanzig Jahre lang Anwalt gewesen in einem Ländchen, wo der glückliche Zustand waltete, daß es eine Anwaltsgebührenordnung gar nicht gab. Auch der hannoversche Amtsrichter, welcher im Jahre vorher so eifrig für die Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren gekämpft hatte, war wieder auch in diese Kommission gelangt. So war den Wünschen der Anwälte von Anfang an die Mehrheit gesichert.

Vorsitzender der Kommission wurde der Hamburger Advokat Dr. Sjaaf Wolffson, Berichtstatter der hannoversche Obergerichtsanwalt Laporte (der auch schon der Gerichtskostenkommission angehört hatte), beide nationalliberal. Bei den Kommissionsverhandlungen ging es sehr lebhaft zu. Jeder Versuch einzelner Mitglieder, die Sätze etwas niedriger zu gestalten, rief auf anderer Seite einen Sturm der Entrüstung hervor. Bald fand sich eine ziemlich feste Mehrheit zusammen, welcher die Sätze des Entwurfs noch zu niedrig erschienen. Eine moralische Unterstützung fand diese Mehrheit in einer lebhaften Agitation der Anwaltskammern und in den Beschlüssen eines gleichzeitig in Berlin tagenden Anwaltskongresses. Andererseits freilich regten sich auch viele Handelskammern und baten dringend, den Prozeß nicht allzusehr zu verteuern. Auf die Mehrheit der Kommission machte dies aber keinen Eindruck, und sie beschloß, die Gebührensätze noch höher zu stellen. Demgemäß wurde eine neue Skala aufgestellt, deren Sätze zwischen 2 und 68 Mark sich bewegten und deren Summe die Zahl 596 ergab. Auch die übrigen Verbesserungsanträge der Kommission, soweit sie nicht bloß redaktionell waren, lauteten durchweg zu Gunsten der Anwälte. So gelangte die Arbeit, wiederum mit „mündlichem“ Bericht, an den Reichstag.

In seiner Einleitung bemerkte der Berichterstatter, daß die Kommission in den äußersten Grenzen der Mäßigung sich gehalten habe, indem die von ihr erhöhte Sätze noch weit hinter dem zurückblieben, was in den Kreisen der Standesgenossen als notwendig und angemessen erachtet werde. Gleichwohl stellten zwei höhere Richter (die Abgeordneten Bähr und P. Reichensperger) den Antrag, an die Stelle der vorgeschlagenen Skala eine niedrigere zu setzen, welche sich dem ersten Entwurf des Reichsjustizamts wieder näherte, diesen jedoch noch etwas überstieg. Sie bewegte sich zwischen den Sätzen von 1 und 56 Mark und ergab als Summe die Zahl 448. In der Begründung wurde gesagt, daß, wenn auch dem beschäftigten Anwälte ein reichliches und anständiges Auskommen gebühre, dies doch nicht zu einer übermäßigen Verteuerung der Prozesse führen dürfe, eine solche aber bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen in sicherer Aussicht stehe. „Die ganze Freiheit des Rechtsweges wird illusorisch, wenn der Prozeß so hoch mit Kosten belastet wird, daß das Prozeßführen zum Unfinn wird.“ Unterstützt wurde der Antrag von den Konservativen, in deren Namen der Abgeordnete von Gofler (der jetzige preußische Kultusminister) das Wort ergriff. Gleichwohl fand der Antrag keine Mehrheit. Aber auch der Antrag der Kommission wurde mit 126 gegen 96 Stimmen abgelehnt, dagegen die Skala des Regierungsentwurfs angenommen. Ebenso unterlag die Kommission mit einem andern Hauptantrag, mit der in Anspruch genommenen Berechtigung zur Einforderung eines Extrahonorars auch ohne vorgängiges Versprechen. Dagegen gelangten in einigen minder bedeutenden Punkten ihre Anträge zur Annahme. Namentlich gelang es ihr, noch eine Erhöhung der Schreibgebühren durchzusetzen. Warme Fürsprecher für die Anträge der Kommission waren die Abgeordneten Pfafferoth, Windthorst (beide im Gegensatz zu ihren Fraktionsgenossen, den beiden Reichensperger), ferner Marquardsen und die Anwälte Stellter, Gysoldt und Wolffson. Letzterer erging sich in besondrer Indignation über diejenigen, welche den Ansprüchen der Anwälte entgegenzutreten wagten. Wiederholt wurde auch geltend gemacht, daß, nachdem der Reichstag so hohe Gerichtsgebühren bewilligt, er auch verpflichtet sei, den Anwälten hohe Gebühren zu bewilligen. Den Ansprüchen der Anwälte entgegen trat auch der preußische Regierungskommissar. Er bezeichnete die neue Gebührenordnung als ein „Experiment“ und warnte, damit allzuweit zu gehen. Interessant war dabei noch folgende Episode. Es war darauf hingewiesen worden, daß die hannoverschen Anwälte durch die neue Gebührenordnung noch verlieren würden. Dem gegenüber wies der Regierungskommissar in drastischer Darstellung darauf hin, in wie hohem Maße die hannoversche Prozeßordnung Gelegenheit zur Ausbeutung des Prozesses gegeben habe. Die begeistertsten Lobsprüche, mit welchen lange Jahre hindurch Juristen Hannovers ihre Prozeßordnung vor ganz Deutschland zu preisen pflegten, wurden dadurch in ein eigentümliches Licht gestellt.

Durch die Zurückweisung ihrer beiden Hauptanträge erlitt nun allerdings die Kommission eine für eine Sachkommission seltene Niederlage. Die Mehrheit des Reichstags bezeugte damit, daß sie diese Kommission mehr als einen parlamentarischen Scherz betrachte. Andererseits aber hatten doch die Anwälte soviel erreicht, daß ihnen die schon sehr hohen Gebühren des Regierungsentwurfs ungeschmälert zufielen. Für die hohen Ansprüche der Anwälte stimmten vorzugsweise die liberalen Parteien. Sonderbar! Dieselben Männer, die sich jederzeit so empfindlich zeigen, sobald der „arme Mann“ mit einer seine Ausgaben nur um wenige Pfennige vermehrenden Steuer belastet werden soll, fanden garnichts dabei, daß derselbe arme Mann, wenn er das Unglück hat, in einen Prozeß zu geraten, nun hohe Summen an die Anwälte bezahlen sollte. Wie doch die Natur spielt!*)

Um einen Überblick über den ganzen Verlauf dieser Gesetzgebung zu geben, stellen wir hier nochmals die Grenzen und die Summen der Stufen für die Anwaltsgebühren nach den achtzehn ersten Klassen des Reichsgesetzentwurfs, sowie sie in den verschiedenen Gesetzen und Entwürfen sich darstellen, zusammen, und fügen am Schluß eine Berechnung der Summe nach Prozenten bei:

	Preussischer Tarif vor dem 1. Mai 1875	Preussischer Tarif nach dem 1. Mai 1875	Erster Ent- wurf des Reichsjustiz- amts	Antrag Bähr- Reichen- sperger	Im Reichs- tag vor- gelegter Entwurf	Anträge der Reichs- tags- kommission
Grenzen der Sätze für die ersten 18 Wert- klassen des Reichs- gesetzes	0,44 bis 40,62 M.	0,55 bis 50,73 M.	1 bis 54 M.	1 bis 56 M.	2 bis 64 M.	2 bis 68 M.
Summen der Sätze	318	397	433	448	543	596
Verhältnis der Summen zu ein- ander nach Prozenten	100	125	136	140	170	187

Von diesen verschiedenen Tarifen ist der vorletzte siegreich aus den Verhandlungen hervorgegangen. Darnach überragt die Summe der jetzigen Gebührensätze die des preussischen Tarifs von 1875 um 70, die des spätern preussischen Tarifs um 45 Prozent. Eine völlig genaue Berechnung würde freilich nur auf weiten Grundlagen hin, namentlich unter Berücksichtigung der verschiedenen Zahl von Prozessen, welche in den einzelnen Klassen vorkommen, angestellt werden können. Aber auch nach einer solchen weitere Berechnung (für welche das Material uns vorliegt) erscheinen jene Zahlen annähernd richtig. Erwägt man nun aber weiter die mannichfaltigen und schwerwiegenden pekuniären Vorteile, welche die Anwälte noch neben dieser Erhöhung der Gebührensätze durch die neue Gebührenordnung errungen haben, und unter welchen schon allein die Erhöhung der Schreibgebühren eine bedeutende Stelle einnimmt, so wird man

*) Vielleicht verdient es bemerkt zu werden, daß die Verhandlungen über das Gesetz genau in die Zeit fielen, wo die Zolldebatten hohe Wogen schlugen.

annehmen können, daß die jetzigen Gebühren der Anwälte die von den preußischen Anwälten vor 1875 bezogenen etwa um das Doppelte überwiegen, zu den von 1875 bis 1879 bezogenen aber in dem Verhältnis wie etwa 8 zu 5 stehen. Das ist der Erfolg des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1879. *)

(Schluß folgt.)



Innere Verhältnisse des deutschen Heerwesens.



Im gewöhnlichen Leben hat man sich gewöhnt, vom „deutschen Heere“ als von einem einheitlichen Ganzen zu sprechen, und auch die Reichsverfassung gebraucht zu wiederholten malen ausdrücklich diese Bezeichnung. Trotzdem ist dieselbe nicht zutreffend. Die auf blutigen Schlachtfeldern erkämpfte Waffenbrüderschaft der Söhne aller deutschen Stämme ist während der friedlichen Entwicklung der deutschen Heeresverhältnisse keineswegs vollständig oder auch nur in dem wünschenswerten Maße in die Erscheinung getreten. Das „deutsche Heer“ gliedert sich vielmehr in vier administrativ völlig von einander getrennte, in mehr oder minder hohem Grade selbständige Körper: die preußische Armee mit den ihr eng verbundenen Kontingenten, die sächsische, die württembergische und die bairische Armee. Die einschlägigen Verhältnisse sind im allgemeinen so wenig bekannt, daß eine genauere Darlegung derselben auch manchem Leser dieser Zeitschrift willkommen sein dürfte.

Im Großen und Ganzen sind die Bestimmungen der Verfassung des norddeutschen Bundes in Bezug auf das Militärwesen auch in die Reichsverfassung übergegangen. Der 3. Artikel des vierten Abschnittes der letztern sichert in politischer Beziehung dem Könige von Preußen als deutschem Kaiser das Präsidium des

*) Als ein Beispiel, wie die neue Gebührenordnung unter Umständen wirkt, kann folgender Fall dienen. Eine Partei, die einen Prozeß über ein großes Streitobjekt geführt hatte, wurde nach Erledigung desselben durch Vergleich von einem Rechtsanwalte, der den Prozeß nicht geführt hatte, auf Zahlung eines Honorars für den von ihm dem Generalbevollmächtigten der Partei erteilten Rat (§ 47 der Gebührenordnung) verklagt. Nach dem Zeugnis des Generalbevollmächtigten verhielt sich die Sache folgendermaßen. Derselbe war mit dem gedachten Rechtsanwalte nahe befreundet. Die beiden Freunde sehen einander fast täglich. Dann sprachen sie auch über den Prozeß. Einigemal hatte der Generalbevollmächtigte auch Konferenzen darüber mit seinem Freunde abgehalten. Auch hatte er sich von diesem einige Schriften durchsehen lassen, welche der Anwalt jedoch regelmäßig an dem nämlichen Tage wieder zurückgab. Das für diese „Ratserteilungen“ tarifmäßig berechnete Honorar, welches der Anwalt einklagte, betrug 59 019 Mark 70 Pfennige. Die Klage wurde nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts zurückgewiesen.